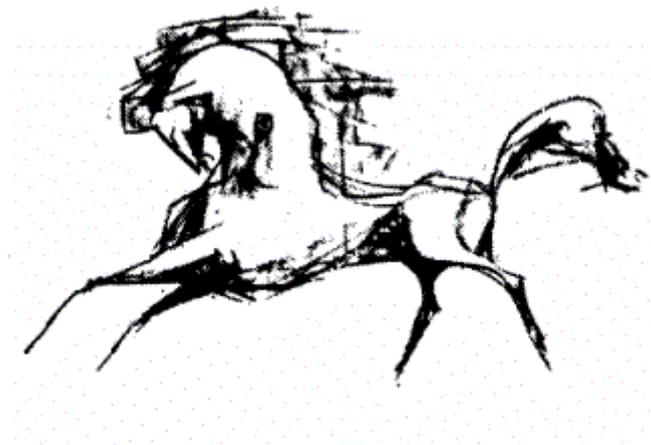


Statuten

des

Reitvereins Chur



I. Name, Sitz, Dauer, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Reitverein Chur besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur mit unbeschränkter Dauer aufgrund dieser Statuten.

Art. 2

Der Verein verfolgt den Zweck, den Pferdesport zu fördern. Er sucht diesen Zweck namentlich durch folgende Mittel zu erreichen:

- a) Pflege der theoretischen und praktischen Reitausbildung und der Kameradschaft;
- b) Förderung des Reiternachwuchses;
- c) Erstellung und Unterhalt von Reitwegen in Chur und Umgebung;
- d) Erstellung und Unterhalt eines Springgartens;
- e) Durchführung pferdesportlicher Veranstaltungen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus:

- a) Aktiven-Mitgliedern;
- b) Junioren-Mitgliedern;
- c) Passiven-Mitgliedern;
- d) Ehren-Mitgliedern.

Aktive Mitglieder und Junioren des Vereins sind diejenigen Personen (Damen und Herren), welche aufgrund ihrer Anmeldung durch den Vorstand als solche aufgenommen werden. Als Junioren gelten Mitglieder bis zum erfüllten 20. Altersjahr.

Passiv-Mitglieder des Vereins sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen, welche Mitglieder des Reitvereins Chur sind, jedoch den Reitsport nicht aktiv ausüben.

Von der Vereinsversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder oder Gönner, welche in hervorragender Weise die Bestrebungen des Vereins unterstützten, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese geniessen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, bezahlen jedoch keine Mitgliederbeiträge.

Art. 4

Die Aktiven, die Passiven-Mitglieder und die Junioren bezahlen einen differenzierten Jahresbeitrag, der durch die Vereinsversammlung jährlich festgesetzt wird. Der Mitgliederbeitrag ist jeweils bis zum Schluss desjenigen Jahres zu entrichten, mit welchem der Austritt erfolgt. Die Mitgliederbeiträge werden per Nachnahme erhoben.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod;
- b) durch Austritt;
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen; er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Der Ausschluss wird von der Vereinsversammlung ausgesprochen, wenn nach deren Ansicht wichtige Gründe hierfür vorhanden sind. Der Beschluss über den Ausschluss muss mit einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden gefasst werden, um Gültigkeit zu erlangen. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Vereinsorgane

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung;
- b) Der Vorstand;
- c) Die Kontrollstelle.

A. Die Vereinsversammlung

Art. 7

Die Vereinsversammlung findet statt:

1. Spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vereinsjahres;
2. ausserordentlicher Weise:
 - a) Auf Beschluss einer Vereinsversammlung;
 - b) Auf Beschluss des Vorstandes
 - c) Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder.

Im letzteren Fall haben die Gesuchsteller ihre Begehren und Anträge dem Vorstand unter Darlegung der Gründe genau zu bezeichnen.

Art. 8

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Anzeige an die Vereinsmitglieder, in der Regel mindestens 14 Tage vor der Versammlung und unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände.

Anträge von Mitgliedern müssen, damit sie behandelt werden können, mindestens 8 Tage vor der Vereinsversammlung und unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände.

Art. 9

Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt der Präsident des Vorstandes oder dessen Vizepräsident, eventuell ein anderes vom Vorstand bezeichnetes Mitglied.

Art. 10

In der Vereinsversammlung hat jedes anwesende Mitglied ab erfülltem 18. Altersjahr eine Stimme. Stellvertretung ist nicht statthaft.

Art. 11

Vereinsbeschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, sofern die Vereinsversammlung nicht geheime Abstimmungen beschliesst. Für Beschlüsse gilt das relative Mehr, soweit die Statuten nicht etwas anderes bestimmen (Art. 5 Abs. 3 und Art. 22 Abs. 1). Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei offener Abstimmung der Vorsitzende, bei geheimer Abstimmung das Los.

Die Wahlen erfolgen geheim, sofern nicht die Vereinsversammlung offene Wahlen beschliesst.

Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr.

Art. 12

In die ausschliessliche Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen folgende Geschäfte:

- a) Abnahme der Jahresrechnung;
- b) Festsetzung des Jahresbeitrages;
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten sowie der Kontrollstelle;
- d) Abänderung der Statuten;
- e) Ernennung von Ehren-Mitgliedern;
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

B. Der Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Der Leiter der Jugendgruppe ist, solange er diese Funktion ausübt, von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes.

Art. 14

Der Präsidentin und der Vorstand werden von der Vereinsversammlung gewählt. Bei eintretenden Vakanzen kann sich der Vorstand auf den Wege der Berufung ergänzen. Die Zuwahlen sind an der nächsten Vereinsversammlung zur Genehmigung bekannt zu geben.

Art. 15

Dem Vorstand steht die Leitung des Vereins zu. Er entscheidet im Rahmen der Statuten über alle Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident führt Einzelunterschrift. Der Vorstand ist ermächtigt, weitere Personen zu bezeichnen, welche zur Führung der verbindlichen Unterschrift berechtigt sind. Für finanzielle Verfügungen und Verpflichtungen ist in allen Fällen Kollektivunterschrift zu zweien notwendig.

Art. 16

Insbesondere fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes:

- a) Genehmigung Budget;
- b) Feststellung der Jahresrechnung zwecks Vorlage an die Vereinsversammlung;
- c) Beschaffung der nötigen Geldmittel;

- d) An- und Verkauf von Immobilien und Mobilien;
- e) Durchführung sportlicher Anlässe unter Beizug der nötigen Fachleute;
- f) Genehmigung der Reglemente und Propositionen für die sportlichen Veranstaltungen;
- g) Aufnahme von Mitgliedern.

Zur Vorbehandlung wichtiger Fragen und zur Erledigung laufender Geschäfte kann der Vorstand aus seiner Mitte einen Ausschuss bestellen, bestehend aus dem Präsidenten und weiteren Mitgliedern. Die näheren Befugnisse dieses Ausschusses setzt der Vorstand fest.

Art. 17

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten so oft es die Interessen des Vereins erfordern. Ebenso auch, wenn drei seiner Mitglieder es verlangen. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Stimmenmehr gefasst. Der Vorsitzende stimmt in allen Fällen mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

C. Die Kontrollstelle

Art. 18

Die Vereinsversammlung wählt eine Kontrollstelle von zwei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzmännern auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und über deren Befund dem Vorstand zuhänden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

IV. Die Jugendgruppe

Art. 18a

Die Jugendgruppe umfasst Junioren-Mitglieder des Reitvereins Chur und bezweckt alle Massnahmen, welche geeignet sind, Jugendlichen besondere Gelegenheit zu bieten, sich pferdesportlich zu bilden und Pferdesport zu betreiben.

Die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe beginnt mit besonderer Anmeldung eines Junioren-Mitgliedes beim Reitverein.

Sie erlischt mit sinngemässer Anwendung von Art. 5 dieser Statuten. Verbleibt ein Junioren-Mitglied, das das 20. Altersjahr erreicht hat, in der Jugendgruppe, so hat diese keinen Anspruch auf einen Anteil des Jahresbeitrages dieses Mitgliedes.

Art. 18b

Die Jugendgruppe erhebt keine eigenen Mitgliederbeiträge und hat kein eigenes Vermögen.

Sie erhält für jedes angemeldete Junioren-Mitglied aus der Vereinskasse mindestens die Hälfte des von diesem bezahlten Jahresbeitrages.

Über die Verwendung der der Jugendgruppe zur Verfügung gestellten Gelder führt der Vereinskassier eine Rechnung, die Teil der Vereinsrechnung ist.

Art. 18c

Der Leiter der Jugendgruppe wird auf Vorschlag der Jugendgruppe vom Vorstand gewählt.

Sein Pflichtenheft wird vom Vorstand aufgestellt und bedarf der Genehmigung durch die Vereinsversammlung.

V. Jahresrechnung / Finanzielles

Art. 19

Die erforderlichen Geldmittel des Vereins werden ausser durch die Mitgliederbeiträge (Art, 4) wie folgt beschafft.

- a) Durch die Beträge „a fond Perdu“;
- b) Durch Aufnahme von Darlehen.

Art. 20

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 21

Für alle Verpflichtungen des Vereins gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Auflösung

Art. 22

Der Verein kann durch Beschluss der Vereinsversammlung aufgelöst werden, falls in derselben mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind und eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmt. Falls diese Voraussetzungen in einer ersten, zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung einberufenen Vereinsversammlung nicht vorhanden sind, kann in einer zweiten Vereinsversammlung, welche auf einen um mindestens zehn Tage späteren Termin einberufen wird, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden.

Nach beschlossener Auflösung erfolgt die Liquidation, sofern die Vereinsversammlung dieselbe nicht anderen Personen übertragen will, durch den Vorstand. Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögensüberschusses entscheidet die letzte Vereinsversammlung, welcher die Liquidationsrechnung vorzulegen ist.

Art. 23

Diese Statuten wurden in der Gründungsversammlung vom 18. Juni 1964 genehmigt und treten sofort in Kraft.

*(Schaffung der Jugendgruppe und entsprechende Ergänzung der Statuten:
Vereinsversammlung vom 3. Februar 1977)*

Reitverein Chur